

30 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 21. 12. 1994

Regierungsvorlage

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann — im folgenden kurz Vertragsparteien genannt —, sind übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen.

ABSCHNITT I

Artikel 1

Allgemeine Verpflichtung

Die Vertragsparteien kommen unter Bedachtnahme auf bestehende staatsvertragliche Verpflichtungen Österreichs, insbesondere betreffend eine Reduzierung der CO₂-Emissionen, überein, zur Steigerung der Effizienz des Energiesystems alle möglichen Energiesparpotentiale auszuschöpfen und zu diesem Zweck, dem Grundsatz des kooperativen Bundesstaates entsprechend, die Instrumente auf Bundes- und Landesebene bestmöglich abzustimmen. Zu diesem Zweck werden Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsvorschriften für eine effiziente Nutzung von Energie die zur Durchführung der in den Abschnitten II bis VII enthaltenen Regelungen erlassen.

ABSCHNITT II

Energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden

Artikel 2

Errichtung von Gebäuden

Gebäude mit Aufenthaltsräumen werden nach dem Stand der Technik so zu planen und zu errichten sein, daß unter Bedachtnahme auf ihren Verwendungszweck im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren der zur Energieeinsparung erforderliche Wärmeschutz gewährleistet ist oder durch andere Maßnahmen ein gleichartiger Effekt erzielt werden kann.

Artikel 3

Mindestanforderungen

(1) Die nachstehend genannten Bauteile werden folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen haben. Die Bestimmung des jeweiligen k-Wertes hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen:

1. Außenwände:

Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 0,50 W/m²K. Beträgt die Fensterfläche mehr als 30% der Außenwandfläche (von außen gerechnet) der beheizten Gebäudeteile, ist ein mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient über Außenwände einschließlich Fenster und Außentüren von 0,90 W/m²K einzuhalten.

2. Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern:

Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 0,70 W/m²K.

3. Wände gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten:

Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 1,60 W/m²K.

- 4. Decken gegen Außenluft, Dachböden oder über Durchfahrten:**
Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$.
- 5. Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile:**
Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$.
- 6. Decken gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten:**
Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$.
- 7. Fenster und Türen gegen Außenluft:**
Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $1,90 \text{ W/m}^2\text{K}$ als Durchschnitt über Rahmen und Verglasung.
- 8. Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen:**
Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens $0,50 \text{ W/m}^2\text{K}$.

(2) Die Mindestanforderungen werden für Neu- und Zubauten sowie auch für den Ersatz oder erstmaligen Einbau von Bauteilen in bestehenden Gebäuden zu gelten haben.

(3) Ausgehend von den flächenspezifisch auf ungestörte Bauteile bezogenen Mindestanforderungen wird durch entsprechende Planung und Bauausführung der Einfluß von konstruktiven und geometrischen Wärmebrücken gering zu halten sein.

(4) Anstelle dieser Mindestvoraussetzungen kann der Nachweis vorgesehen werden, daß durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, daß ein Gebäude oder ein Gebäudeteil höchstens jene Transmissionswärmeverluste durch die Gebäudehülle oder höchstens jenen Heizwärmebedarf aufweist, der bei Einhaltung der im Abs. 1 festgelegten Anforderungen gegeben wäre. Der Nachweis hat durch festgelegte Verfahren gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen, wobei zur Begrenzung des Energieverbrauches maximal zulässige thermische Kennwerte bzw. energetische Kennzahlen diesem Verfahren zugrunde gelegt werden können.

Artikel 4

Ausnahmen von den Mindestanforderungen

Für Gebäude und Gebäudeteile, die der Ausübung eines Gewerbes oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen oder künstlerisch und kulturell erhaltungswürdig sind, können Ausnahmen von den im Art. 3 festgelegten Anforderungen vorgesehen werden, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Das gleiche gilt für Gebäude oder Gebäudeteile, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur unwesentlich beheizt werden, zB Kleingartenhäuser.

ABSCHNITT III

Energiesparende Maßnahmen bei der Aufbereitung von Warmwasser sowie der Beheizung von Gebäuden

Artikel 5

Typenprüfung von Kleinf Feuerungen

(1) Kleinf Feuerungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Feuerstätten bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 350 kW , die dazu bestimmt sind, Nutzwärme für die Raumheizung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) oder Warmwasserbereitung abzugeben.

(2) Kleinf Feuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn für sie oder ihre Bauteile der Nachweis einer Einzel- oder Typenprüfung einschließlich des Nachweises der Einhaltung der Wirkungsgrade (Art. 6) vorliegt.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für den Nachweis der Einzel- oder Typenprüfung gemäß Abs. 2 werden in einer eigenen Vereinbarung der Länder gemäß Art 15a B-VG festgelegt.

Artikel 6

Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungen

(1) Es wird vorzusehen sein, daß Kleinf Feuerungen in Abhängigkeit von der Wärmeleistung bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Nennlast und bestimmungsgemäßem Betrieb mit Teillast mindestens folgende Wirkungsgrade aufweisen. Wirkungsgrad im Sinne dieser Vereinbarung ist das Verhältnis von Nutzenergiewert zum Aufwandenergiewert angegeben in Prozent.

30 der Beilagen

3

(2) Kleinf Feuerungen als Raumheizgerate und Herde

1. Feste Brennstoffe
 - a) Raumheizgerate 78%
 - b) Herde fur fossile Brennstoffe 73%
 - c) Herde fur biogene Brennstoffe 70%
2. Flussige und gasformige Brennstoffe
 - a) Raumheizgerate
 - bis 4 kW 78%
 - 4 bis 10 kW 81%
 - uber 10 kW 84%
 - b) Herde 73%

(3) Kleinf Feuerungen als Warmwasserbereiter

1. Warmwasserbereiter
 - fur feste Brennstoffe 75%
2. Warmwasserbereiter fur flussige und gasformige Brennstoffe
 - a) Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer)
 - bis 12 kW 83%
 - uber 12 kW (78,7 + 4 log Pn)%¹⁾
 - b) Vorratswasserheizer 82%

(4) Kleinf Feuerungen als Zentralheizungsgerate

1. Feste Brennstoffe
 - a) handisch beschickt
 - bis 10 kW 73%
 - uber 10 bis 200 kW (65,3 + 7,7 log Pn)%
 - uber 200 kW 83%
 - b) automatisch beschickt
 - bis 10 kW 76%
 - uber 10 bis 200 kW (68,3 + 7,7 log Pn)%
 - uber 200 kW 86%
2. Zentralheizgerate, Niedertemperatur-Zentralheizgerate und Brennwertgerate fur flussige und gasformige Brennstoffe:

Heizkesseltyp	Wirkungsgrad bei Nennlast		Wirkungsgrad bei Teillast 30% Pn	
	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)
Zentralheizgerate	70	$\geq 84 + 2 \log P_n$	≥ 50	$\geq 80 + 3 \log P_n$
Niedertemperatur-Zentralheizgerate *)	70	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$	40	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$
Brennwertgerate	70	$\geq 91 + 1 \log P_n$	30 **)	$\geq 97 + \log P_n$

Pn ... Nennwarmeleistung in kW

- *) Einschlielich Brennwertgerate fur flussige Brennstoffe
 **) Kessel-Eintrittstemperatur (Rucklauftemperatur)

Bei Gaszentralheizgeraten sind vorzugsweise Brennwertgerate und in zweiter Linie Niedertemperaturgerate einzusetzen. Generell sind Zentralheizgerate mit hoherer Effizienz vorzuziehen. Ein anerkanntes Bezeichnungssystem mit Sternen ist einzurichten. Gerate mit um 3% hoheren Wirkungsgraden erhalten zwei Sterne, solche mit um 6% hoheren Wirkungsgraden drei Sterne usw.

Artikel 7**Harmonisierte Regelungen**

Die Vertragsparteien kommen uberein, uber die Errichtung und den Betrieb von Zentralheizungsanlagen, die Ausstattung von Feuerungsanlagen, die Regelung der Feuerungsleistung bei Zentralhei-

¹⁾ Pn ... Nennwarmeleistung in kW

zungsanlagen, die Rauch- und Abgasfänge sowie Abgasleitungen bei Kleinf Feuerungen, Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen, Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten bei Zentralheizungsanlagen, Wärmeverteilungsanlagen, Einrichtungen zur Steuerung und Regelung (Heizkörper-Thermostatventile), Austausch des Wärmeerzeugers von Zentralheizungsanlagen sowie für den Betrieb, die Instandhaltung und Prüfung von Zentralheizungsanlagen harmonisierte Regelungen zu erlassen, die den Zielen dieser Vereinbarung entsprechen.

ABSCHNITT IV

Förderungen

Artikel 8

Die Vertragsparteien kommen überein, daß im Rahmen der Wohnbauförderung und Wohnhausanierung Förderungsmittel zur Erreichung der Zielsetzungen dieser Vereinbarung einzusetzen sind. Sie werden insbesondere prüfen, inwieweit Maßnahmen, die zur Erreichung einer höheren Energiequalität von Gebäuden dienen, durch die Gewährung von Förderungsmitteln in einem erhöhten Ausmaß begünstigt werden können.

ABSCHNITT V

Verbesserungen zum Zweck der Energieeinsparung in Wohngebäuden

Artikel 9

Im Interesse der Senkung des Energieverbrauches gelegene Veränderungen (Verbesserungen) in Gebäuden, die in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz — MRG) in der geltenden Fassung, des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1975 über das Eigentum an Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten (Wohnungseigentumsgesetz 1975 — WEG 1975) in der geltenden Fassung und des Bundesgesetzes vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — WGG) in der geltenden Fassung fallen, werden, soweit sie wirtschaftlich vertretbar sind, wie Erhaltungsauslagen zu behandeln sein.

ABSCHNITT VI

Individuelle Heizkostenabrechnung

Artikel 10

Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauches

(1) Bei der Errichtung von gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benutzer der Einheiten aufgeteilt werden, werden Geräte zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten zu installieren sein. Solche Geräte werden nicht geeicht sein, jedoch eine ausreichende Genauigkeit aufweisen müssen.

(2) Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, wird — sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht ist — zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit angebracht werden müssen.

Artikel 11

Aufteilung von Energiekosten

Sofern in Gebäuden mit gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen taugliche Geräte zur Feststellung der individuellen Verbrauchsanteile installiert sind, werden die Energiekosten der gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des festgestellten individuellen Verbrauchsanteiles aufzuteilen sein.

ABSCHNITT VII

Kennzeichnung und Beschreibung des Energieverbrauches bei Haushaltsgeräten

Artikel 12

(1) Haushaltsgeräte im Sinne dieser Vereinbarung sind Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen mit elektrischer Energie betrieben werden.

(2) Um sicherzustellen, daß die Betreiber von Haushaltsgeräten über jene Informationen verfügen, die es ihnen erlauben, auf einen möglichst geringen Energieverbrauch zu achten, werden jene

Haushaltsgeräte zu bezeichnen sein, die nur zusammen mit einer Erklärung und einer Kennzeichnung am Gerät über ihren spezifischen Energieverbrauch in Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Um einen Vergleich gleichartiger Haushaltsgeräte hinsichtlich ihres Energieverbrauches zu ermöglichen, wird festzulegen sein, in welcher Form und in welchem Umfang die von Verbraucherorganisationen erstellten zusammenfassenden Informationen über den spezifischen Energieverbrauch aller auf dem inländischen Markt angebotenen Haushaltsgeräte, die nur zusammen mit einer Erklärung über ihren spezifischen Energieverbrauch in Verkehr gesetzt werden dürfen, vom Inverkehrbringer solcher Betriebsmittel zur Einsichtnahme durch den Letztverbraucher bereitzuhalten sind. Hierbei wird auf die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Inverkehrbringer angemessen Rücksicht zu nehmen sein.

(4) Soweit erforderlich, werden auch jene Haushaltsgeräte zu bezeichnen sein, die nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihr spezifischer Energieverbrauch die festzusetzenden Grenzwerte nicht übersteigt oder den festgesetzten Wirkungsgrad nicht unterschreitet.

ABSCHNITT VIII

Einsparung von Energie im Gewerbebereich und industriellen Bereich

Artikel 13

Die Vertragsparteien kommen überein, die Aktivitäten des Energiesparens zur Ausschöpfung des Energiesparpotentials im gewerblichen und industriellen Bereich zu fördern und diese Förderungen aufeinander abzustimmen.

ABSCHNITT IX

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Vertragsparteien, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, vorliegen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980, außer Kraft.

Artikel 15

Durchführung der Vereinbarung

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften sollen längstens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen werden. Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die in Durchführung aller Abschnitte ergangenen Regelungen laufend auf ihre Übereinstimmung mit dem neuesten Stand der Technik sowie dem energieökonomischen Standard überprüfen und gegebenenfalls die zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen treffen und innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wiederum Verhandlungen aufnehmen, um die zwischenzeitlich erfolgten Weiterentwicklungen des Standes der Technik, mittels weiterer akkordierter Schritte, in den jeweiligen Wirkungsbereich einbeziehen zu können.

Artikel 16

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 17

Mitteilungen

Alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 18**Urkunden**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Vorbehaltlich der Erfüllung der bundesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für den Bund:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Schüssel eh.

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

Stix eh.

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

Zernatto eh.

Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Pröll eh.

Für das Land Oberösterreich:

Der Landeshauptmann:

Ratzenböck eh.

Für das Land Salzburg:

Der Landeshauptmann:

Katschthaler eh.

Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:

Krainer eh.

Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:

Weingartner eh.

30 der Beilagen

7

Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:

Purtscher eh.

Für das Land Wien:

Der Landeshauptmann:

Zilk eh.

4. November 1994

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 14 Abs. 1 mit xx. xxxx 199x in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980, enthält technische Rahmenbedingungen, die im Lichte der zwischenzeitig gewonnenen Erfahrungen und der technologischen Entwicklungen revisionsbedürftig erscheinen.

Ziel:

Gesamtrevision der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980, im Hinblick auf die zwischenzeitig gewonnenen Erfahrungen und der technologischen Entwicklungen zwecks Optimierung und Verbesserung des Verhältnisses zwischen eingesetzter Primärenergie und Energiedienstleistung und neben diesen ökonomischen Gesichtspunkten unter Einbindung des Zieles der Verminderung der klimarelevanten Emissionen zur Erreichung des CO₂-Reduktionszieles.

Mittel:

Abschluß einer neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie zwischen dem Bund und den Ländern.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Durch die Vereinbarung selbst entstehen keine unmittelbaren Kosten. Inwieweit durch die Ausführungsgesetzgebung des Bundes und der Länder Kosten entstehen, wird von der Form, in der die vereinbarten Maßnahmen legislativ verankert und vollzogen werden, abhängen.

EU-Konformität:

Die gegenständliche Vereinbarung widerspricht nicht den geltenden EU-Regelungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zur Situation der österreichischen Energieversorgung:

Der Energieverbrauch ist in Österreich am Beginn der achtziger Jahre infolge der sprunghaften Energieverteuerung und der wirtschaftlichen Stagnation stark zurückgegangen. Mit der Konjunkturbelebung 1983 begann auch der Energieverbrauch wieder zu wachsen.

Infolge der jahresweise unterschiedlichen Konjunktur- und Witterungseinflüsse entwickelte sich der Energiebedarf nicht stetig. Nach kräftigen Verbrauchszunahmen in den Jahren 1990 (+ 4,1%) und 1991 (+ 5,4%) ging der Gesamtenergieverbrauch im Jahre 1992 deutlich zurück (- 3,3%). In längerfristiger Sicht haben jedoch die Energiesparprogramme des Bundes und der Länder die erwarteten Energiezuwachsrate deutlich gedämpft — 1992 lag der Gesamtenergieverbrauch bei 1 138,0 PJ.

Was die Anteile der Energieträger am Verbrauch betrifft, hält das Mineralöl 40,7%, gefolgt von Erdgas mit 20%, Wasserkraft mit 14,4%, den sonstigen (erneuerbaren) Energieträgern mit 12,7% und Kohle mit 12,2%. Die folgende Tabelle zeigt die längerfristige Entwicklung der österreichischen Energieversorgungsstruktur:

Jahr	1970		1975		1980		1985		1992	
	PJ	%	PJ	%	PJ	%	PJ	%	PJ	%
Kohle	194,5	23,6	152,7	16,9	153,4	14,7	181,9	17,4	139,0	12,2
Erdöl	379,4	46,0	441,1	48,8	507,3	48,5	414,7	39,7	462,7	40,7
Erdgas	104,0	12,6	151,5	16,8	175,6	16,8	192,6	18,4	227,6	20,0
Wasserkraft	76,8	9,3	91,3	10,1	116,7	11,2	136,1	13,0	164,4	14,4
Sonstige Energien	69,4	8,4	67,5	7,5	93,1	8,9	119,5	11,4	144,3	12,7
S u m m e	824,1	100,0	904,1	100,0	1 046,1	100,0	1 044,8	100,0	1 138,0	100,0

Die Zahlenwerte in dieser Tabelle können geringe Rundungsdifferenzen aufweisen.

Erneuerbare, heimische Energieträger, wie insbesondere Wasserkraft und Biomasse decken bereits in hohem Maße den österreichischen Energiebedarf.

Die Wasserkraft trägt derzeit mit rd. 165 PJ, die sonstigen erneuerbaren Energieträger tragen mit etwa 145 PJ zur heimischen Energieversorgung bei. Gemessen an der gesamten inländischen Energieaufbringung liegt der Anteil an umweltfreundlichen erneuerbaren Energieträgern damit bei über 70%.

Der Bedarf an Kohle kann zu rund 14%, jener an Erdgas zu 23%, jener an Erdöl zu 12% durch inländische Förderung gedeckt werden.

Im Jahr 1992 wurde Energie in Höhe von 794,2 PJ importiert, dies entspricht rund zwei Drittel des Gesamtenergieverbrauches.

Für diese Importe mußten zuletzt per Saldo rund 23,2 Milliarden Schilling aufgewendet werden, das entspricht 1,2% des Bruttoinlandsproduktes.

Die Nachfrage nach Endenergieträgern — also nach Abzug des nichtenergetischen Verbrauches und des Umwandlungsverbrauches — liegt bei 864 PJ. Auf die Sektoren kamen 1991 folgende Anteile:

Industrie	26,6%
Verkehr	27,7%
Kleinabnehmer	45,7%

Energiepolitischer Handlungsbedarf:

Um den Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte gerecht zu werden, muß neben den klassischen energiepolitischen Zielsetzungen

- **Sicherheit der Energieversorgung**
- **Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung**
- **Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung**
- **Soziale Verträglichkeit des Energieversorgungssystems**

insbesondere auch darauf Bedacht genommen werden, daß alle Maßnahmen und Handlungen so auszurichten sind, daß eine langfristig aufrechterhaltende Entwicklung herbeigeführt wird.

Die österreichische Energiepolitik hat eine ausgezeichnete Ausgangssituation geschaffen, um den künftigen energiepolitischen Voraussetzungen gerecht zu werden. Neben einer Forcierung der Förderung inländischer Energieträger sowie rigoroser Einschränkungen der zulässigen Emissionen im gewerblichen und industriellen Bereich wurden durch den Abschluß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Einsparung von Energie Maßnahmen zur volkswirtschaftlich sinnvollen Verwendung von Energie im Kleinverbrauchersektor gesetzt. Trotz des Umstandes, daß es sich bei der Angelegenheit „Energiesparen“ um eine Materie handelt, für die die österreichische Bundesverfassung keine Kompetenzbestimmung enthält, sodaß die Zuständigkeit für hoheitsrechtliche Maßnahmen in den Regelungsbereich verschiedener Rechtssetzungsautoritäten fällt, ist es durch die Inanspruchnahme des Instrumentariums einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG gelungen, unter Beibehaltung der geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung eine zielführende, zwischen Bund und Ländern koordinierte Energiesparpolitik zu betreiben. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Tatsache, daß es durch den Abschluß dieser Vereinbarung zu einer gemeinsamen Mitverantwortung von Bund und Ländern gekommen ist, erwies sich dieser im Jahre 1980 eingeschlagene Weg in der Folge als überaus erfolgreich. Durch die Festlegung von Mindeststandards für einzelne zu setzende energiepolitische Maßnahmen konnte einerseits ein gesamtösterreichisches energiepolitisches Konzept verwirklicht werden; andererseits war durch den Rahmencharakter dieser Vereinbarung ein ausreichender Spielraum gegeben, um den auf Grund regionaler Gegebenheiten bestehenden Erfordernissen in einer den Grundsätzen des kooperativen Föderalismus entsprechenden Weise Rechnung zu tragen.

In der Folge haben die Vertragsparteien im Rahmen ihres kompetenzrechtlichen Wirkungsbereiches die zur Umsetzung dieser Vereinbarung erforderlichen Erfüllungsvorschriften erlassen. Seitens der Länder wurden die einschlägigen Regelungen im Rahmen des Bauwesens, der Feuerpolizei sowie der Luftreinhaltung getroffen. Der Bund ist seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung durch entsprechende Bestimmungen in der Gewerbeordnung, den wohnungsrechtlichen Vorschriften sowie der Erlassung von Verordnungen gemäß § 32 UWG nachgekommen. Durch das Heizkostenabrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 827/1992, wurde den in den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes G 43/91 vom 9. Oktober 1991 sowie G 8/92 vom 14. Oktober 1992 zum Ausdruck gebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken entsprochen und diese Angelegenheit einer grundlegenden Neuregelung zugeführt.

Stand beim Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie im Jahre 1980 vor dem Hintergrund der beiden Ölkrisen die volkswirtschaftliche Überlegung im Vordergrund, entsprechend den im Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, enthaltenen Zielsetzungen, die Auslandsabhängigkeit der österreichischen Energieversorgung zu reduzieren und durch den „Energieträger“ Energiesparen eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen eingesetzter Energie und Energiedienstleistung zu erzielen, sind zu diesen ökonomischen Gesichtspunkten nunmehr auch umweltpolitische Zielsetzungen getreten. Dies manifestiert sich besonders in der internationalen Auseinandersetzung mit den Grundfragen der Weltentwicklung. Richtungsweisend war hier insbesondere die „Konferenz für Umwelt und Entwicklung“ (UNCED) der Vereinten Nationen im Juni 1992, bei der 178 Staaten hochrangig vertreten waren. Zentrale Bedeutung für die zukünftige Energiepolitik kommt dabei auch der von Österreich unterzeichneten „Rahmenkonvention über den Klimawandel“ zu, die eine Eindämmung von Emissionen klimarelevanter Gase zum Ziel hat. Zur Erreichung der Zielsetzung, alle treibhauswirksamen Emissionen unter den durch die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlichen Grenzen zu halten, sind jene Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie und zur Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare führen, weiter zu forcieren und an den neuesten Stand der Technik anzupassen. Die Fortführung solcher, seit den siebziger Jahren unter dem Eindruck der Ölkrisen gesetzten Anstrengungen hat somit im Licht der quantitativen Zielvorstellungen, insbesondere der Toronto-Konferenz 1988, auch besondere wirtschaftspolitische und daher auch energiepolitische Priorität.

Die vorliegende Vereinbarung stellt sich als logische Weiterführung der Energiesparvereinbarung aus dem Jahre 1980 dar. Neben Verbesserungen, die auf den seit 1980 gewonnenen Erfahrungen basieren sieht der Entwurf insbesondere auch Anpassungen an den neuesten Stand der Technik vor.

Gegenüber der Energiesparvereinbarung 1980 weist die nunmehrige Vereinbarung folgende Änderungen auf:

- Verstärkte Bezugnahme auf umweltpolitische Zielsetzungen
- Verschärfung der Mindestanforderungen von Bauteilen für Gebäude
- Die Möglichkeit an Stelle von Maßnahmen zur Wärmedämmung auch andere energiepolitisch sinnvolle Maßnahmen zur Erreichung des festgelegten energetischen Standes einzusetzen; der Nachweis der Gleichwertigkeit dieser Maßnahmen hat über energetische Kennzahlen zu erfolgen
- Festlegung von Wirkungsgraden für Kleinfeuerungsanlagen unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie 92/42/EWG vom 21. Mai 1992 in der Fassung 93/68/EWG vom 22. Juli 1993
- Bezugnahme auf Einzel- und Typengenehmigungsverfahren auf Grund einer eigenen Art. 15a B-VG Vereinbarung der Länder
- Verankerung des Grundsatzes der Harmonisierung von Regelungen der Länder zur Erreichung der Zielsetzung dieser Vereinbarung
- Einsatz von Förderungsmitteln im Rahmen der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung für die Zielsetzung dieser Vereinbarung
- Abstimmung von Förderungen zur Ausschöpfung des Energiesparpotentials im gewerblichen und industriellen Bereich

Weitgehend unverändert geblieben sind die Bestimmungen über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung.

Die Festlegung der Wirkungsgrade für mit gasförmigen und flüssigen Brennstoffen befeuerten Heizanlagen erfolgte in Durchführung der EU-Richtlinie 92/42/EWG. Diese Wirkungsgrade verstehen sich lediglich als Zulassungsvoraussetzungen für das Inverkehrbringen der von der Vereinbarung erfaßten Kleinfeuerungsanlagen. In welcher Form wiederkehrende Prüfungen von Heizgeräten vorgesehen werden, ist nicht Gegenstand der Vereinbarung und kann daher von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche frei geregelt werden. Eine Verschärfung der in dieser Vereinbarung festgelegten Wirkungsgrade hat eine Änderung dieser EU-Richtlinie zur Voraussetzung. Aufgabe einer aktiven Energiesparpolitik Österreichs im Rahmen der EU wird es daher sein, auf eine Verschärfung der in dieser EU-Richtlinie enthaltenen Wirkungsgrade sowie auf eine Weiterentwicklung dieser EU-Richtlinie überhaupt hinzuwirken.

Hinsichtlich der Haushaltsgeräte ist nunmehr die Kennzeichnung des spezifischen Energieverbrauchs, die Bereitstellung zusammenfassender Informationen über den spezifischen Energieverbrauch aller auf dem inländischen Markt angebotenen Haushaltsgeräte zur Einsichtnahme durch den Letztverbraucher sowie die Festlegung von Grenzwerten für den spezifischen Energieverbrauch und für Mindestwirkungsgrade vorgesehen. Von einer taxativen Aufzählung jener Haushaltsgeräte, die dem sachlichen Geltungsbereich der Vereinbarung unterliegen, wird nunmehr abgesehen.

Bezüglich der Einsparung von Energie im Gewerbebereich hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis G 60/82 vom 15. März 1986 grundlegende verfassungsrechtliche Überlegungen angestellt, denen die nunmehrige Vereinbarung anzupassen war.

Besonderer Teil

Zu Abschnitt I:

Zu Art. 1: „Allgemeine Verpflichtung“:

Die effiziente (rationelle) Nutzung von Energie — das wohlverstandene „Energiesparen“ — genießt in der Energiepolitik höchste Priorität. Verstärkt wird die Bedeutung des sparsamen Energieeinsatzes noch durch die Aufgabenstellung der Umweltschutzpolitik, insbesondere mit dem Ziel der Verminderung der klimarelevanten Emissionen.

Geringerer Energieeinsatz für dieselbe Energiedienstleistung bedeutet grundsätzlich weniger Emissionen. Die Erhöhung der Effizienz des Energiesystems durch Ausschöpfung aller möglichen Energiesparpotentiale leistet daher auch einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des CO₂-Reduktionszieles.

Um die Umweltbelastungen der Energienutzung weiter zu reduzieren, ist der Verschränkung der Energiepolitik auch mit anderen Bereichen, hier insbesondere der Wohnungspolitik, Rechnung zu tragen. Da diese Angelegenheit in den Kompetenzbereich der Länder fällt, kommt dem Dialog zwischen Bund und Ländern große Bedeutung zu.

Wie im Allgemeinen Teil ausgeführt, vertreten die Vertragsparteien ein koordiniertes Vorgehen bei der Erlassung von Rechtsvorschriften zur Energieeinsparung „**im Rahmen ihrer Zuständigkeit**“.

Auf Grund der herrschenden Kompetenzregelung der Bundesverfassung liegen — vorweg übersichtlich zusammengefaßt — folgende Zuständigkeiten vor:

1. **Abschnitt II** („Energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden“)

Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung ausgenommen

 - a) Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung, des Bundes zur Vollziehung in Bausachen, betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG).
 - b) Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung im (in)
 - Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
 - Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
 - Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
 - Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
 - Bergwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG)
 - Militärische Angelegenheiten (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG).
2. **Abschnitt III** („Energiesparende Maßnahmen bei der Aufbereitung von Warmwasser sowie der Beheizung von Gebäuden“):

Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen (Art. 10 Abs. 1 Z 12); insbesondere erstreckt sich die Kompetenz der Länder nicht auf die Vollzugskompetenz des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 5 B-VG sowie gewisse Sonderkompetenzen (siehe Ausführungen zu Abschnitt III unten).
3. **Abschnitt IV** („Förderungen“):

Mit Inkrafttreten der Bundesverfassungsgesetznovelle, BGBl. Nr 640/1987, wurde die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für die gesetzliche Regelung der Wohnbauförderung und der Förderung der Wohnhaussanierung vom Bund auf die Länder übertragen (Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG „Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung“).
4. **Abschnitt V** („Verbesserungen“ zum Zweck der Energieeinsparung in „Wohngebäuden“):

Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen“).
5. **Abschnitt VI** („Individuelle Heizkostenabrechnung“):

Art. 10: Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung; Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Durchsetzung des Anspruches auf Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauches (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen“).

Art. 11: Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen“).
6. **Abschnitt VII** („Kennzeichnung und Beschreibung des Energieverbrauches bei Haushaltsgeräten“):

Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG: „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete“ sowie die im § 8 ETG 1992 enthaltenen, durch Verfassungsbestimmung abgesicherten Verordnungsermächtigungen).
7. **Abschnitt VIII** („Einsparung von Energie im Gewerbebereich und industriellen Bereich“):

In Entsprechung des Erkenntnisses des VfGH vom 15. 3. 1986, G 60/82, das Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG keine kompetenzrechtliche Deckung für die Art. 17 und Art. 18 der bisherigen Energiesparvereinbarung, BGBl. Nr. 351/1980, zu geben vermag, kamen die Vertragsparteien überein, daß die sinnvolle Verwendung von Energie und damit die betriebswirtschaftliche Optimierung primär Sache des eigenverantwortlichen Unternehmens ist.

Unbeschadet dessen steht es den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit frei, den aufgehobenen Regelungen vergleichbare in ihre Gesetze aufzunehmen, ebenso dem Bund dem auf dem Gebiete der Luftreinhaltung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG die umfassende Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme der Heizungsanlagen zukommt (siehe Abschnitt III).

Zu Abschnitt II:**Zu Art. 2: „Errichtung von Gebäuden“:**

I. Der Wärmedurchgang durch die Gebäudeaußenhülle und die Lüftung beeinflussen den Energieverbrauch von beheizten Bauten wesentlich. Die Verbesserung der Wärmedämmung bei Bauten ist daher eine der wichtigsten Energiesparmaßnahmen. Je nach dem Grad der baulichen Wärmedämmung ist es möglich, nicht nur weniger Heizenergie zu verbrauchen, sondern auch geringer dimensionierte Heizanlagen einzubauen.

Die bauliche Wärmedämmung kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden: Zu beachten sind Aspekte der Belüftung, der Feuerpolizei (wegen der für die Wärmedämmung verwendeten brennbaren Kunststoffe), der Beständigkeit der Baustoffe zur Wärmedämmung und des Zusammenhanges mit den Anforderungen an Fenster. Auch wirtschaftliche Überlegungen (Baukosten, deren Auswirkungen auf die Wohnbauförderung, Auswirkungen auf die Baustoffindustrie) sind anzustellen.

II. Was die Fragen der diesen Abschnitt erfüllenden Rechtsvorschriften, insbesondere die **kompetenzrechtliche Zuordnung** anbelangt, ist voranzustellen, daß sie **grundsätzlich in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegen**. Dies folgt daraus, daß die Wärmedämmung von Gebäuden in typischer Weise dem **Baurecht** zugerechnet werden kann, wie dies eine Betrachtung des Bauwesens zum im Sinne der „Versteinerungstheorie“ relevanten Zeitpunkt (1. Oktober 1925) ergibt. Dies gilt auch für Gebäude oder Gebäudeteile, die gewerbliche oder industrielle Betriebsanlagen oder Teile solcher Anlagen darstellen.

Die eingangs gemachte Feststellung, daß die Umsetzung des Abschnittes II kraft seiner Zugehörigkeit zur Materie „Bauwesen“ in die Landeszuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung falle, erfährt in zweierlei Richtung eine Einschränkung:

1. Die **Zuständigkeit des Bundes zur Vollziehung in Bausachen betreffend bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen** (Art. 15 Abs. 5 B-VG), bedingt, daß in die Zuständigkeit des Bundes auch die Erlassung von einschlägigen Durchführungsverordnungen fällt. Soweit im vorliegenden Sonderkompetenzbereich bisher überhaupt die Erlassung von Durchführungsverordnungen für notwendig befunden wurde, erfolgte nach einvernehmlicher Auffassung des jeweils in mittelbarer Bundesverwaltung tätig werdenden Landeshauptmannes und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten eine inhaltliche Rezeption der im betreffenden Land in Geltung gesetzten landesrechtlichen Verordnung. Insgesamt dürfte die in Aussicht genommene Vereinbarung über Einsparung von Energie keinen Anlaß bilden, von der aus verwaltungsökonomischer Sicht durchaus bewährten Vorgangsweise, wonach grundsätzlich die vergleichbaren Landesverordnungen inhaltlich rezipiert werden, abzugehen.
2. Es bestehen **Sonderkompetenzen des Bundes**, welche sich aus einem sachlichen Zusammenhang mit dem Haupttatbestand hinsichtlich anderer, ihrem Hauptinhalt nicht baubezogener Kompetenztatbestände ergeben (vgl. Erk. d. VfGH Slg. 2685/1954). Als solche Tatbestände kommen in Betracht:
 - a) Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
Praktische Bedeutung ist im wesentlichen hinsichtlich Bahnhofsbauten gegeben.
 - b) Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
Praktische Bedeutung besteht hauptsächlich für Hotelbauten im Zuge von Flughäfen.
 - c) Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
Praktische Bedeutung wird im wesentlichen für Hochbauten im Zuge von Schifffahrtsanlagen gesehen.
 - d) Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG)
Praktische Bedeutung besteht nur für Bauwerke, die Bestandteile einer Bundesstraße (vor allem der Erhaltung und Beaufsichtigung der Bundesstraße dienende Baulichkeiten) sind (vgl. § 3 Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971).
 - e) Bergwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG)
Praktische Bedeutung besteht für Hochbauten im Zusammenhang mit Bergwerksanlagen u. dgl.
 - f) Militärische Angelegenheiten (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG)
Praktische Bedeutung besteht für Festungsbauten, Bauten betreffend militärische Munitionslager und Schießstättenbauten, sofern darin Aufenthaltsräume u. dgl. überhaupt vorhanden sind.

Hinsichtlich des Kompetenztatbestandes Bundestheater der als Sonderkompetenztatbestand in der bisherigen Energiesparvereinbarung angeführt war, sind zufolge der Neufassung dieses

Kompetenztatbestandes ausnahmslos alle Bauangelegenheiten dem Zuständigkeitsbereich der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG übertragen worden. Die bisherige Zuständigkeit des Bundes in feuerpolizeilichen Angelegenheiten der Bundestheater wird nicht berührt.

III. Hinzuweisen ist auf Art. 15 der Vereinbarung, demzufolge innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wiederum Verhandlungen aufzunehmen sein werden, um die zwischenzeitliche Weiterentwicklung des Standes der Technik in akkordierter Weise miteinbeziehen zu können und um insbesondere in weiteren Gesprächen der Vertragsparteien die Frage der **Verschärfung der Mindestanforderungen** an den Wärmeschutz zu erörtern.

IV. In legislatischer Hinsicht — dies insbesondere im Hinblick auf die Ausführungsgesetzgebung — ist zu bemerken, daß Art. 2 sich seiner Diktion nach lediglich als Programmsatz ohne normativen Charakter darstellt.

Zu Art. 3: „Mindestanforderungen“:

Ein Gebäudeteil ist jener Teil eines Gebäudes, der ausschließlich einer bestimmten Nutzung gewidmet ist. Für Einzelbauteile werden maximale Wärmedurchgangskoeffizienten (k-Werte) angegeben. Unter normalen Voraussetzungen werden damit die Anforderungen an Behaglichkeit und Oberflächenkondensatfreiheit erfüllt. Gleichzeitig ergibt sich damit ein dem Stand der Technik entsprechender und sozial verträglicher Wärmeschutz von Gebäuden, sodaß ein maßvoller Einsatz von Energie für die Raumwärme erreicht werden kann. Die in den die Vereinbarung erfüllenden Rechtsvorschriften dürfen diese hier angeführten Mindestvoraussetzungen nicht unterschritten werden. Wohl aber können strengere Bestimmungen erlassen werden.

Die nachfolgend verwendeten wärmetechnischen Begriffe sind der ÖNORM B 8110 Teil 1, 2.83 entnommen. Der k-Wert bezeichnet die je Zeiteinheit durch 1 m² eines Bauteils fließende Wärmeenergie, wenn die Temperaturdifferenz der angrenzenden Luftschichten 1 K beträgt. Die Einheit für k ist W/m²K. Die Höhe des k-Wertes wird bestimmt durch den Wärmeübergangswiderstand aus der Luft auf die raumseitige Bauteiloberfläche-R_i, den Wärmedurchlaßwiderstand des Bauteils-D und den Wärmeübergangswiderstand vom Bauteil auf die angrenzende Luft an der außenseitigen Oberfläche des Bauteils-R_a.

$$R_i = \frac{1}{\alpha_i}, R_a = \frac{1}{\alpha_a} \quad \text{Die Einheit von } R_i, R_a, R \text{ und } D \text{ ist jeweils m}^2\text{K/W}$$

$$D = \frac{d}{\lambda}$$

$$R = \frac{1}{\alpha_i} + D + \frac{1}{\alpha_a} \quad k = \frac{1}{R}$$

α_i = 8,14 W/m²K innerer Wärmeübergangskoeffizient
 α_a = 23,26 W/m²K äußerer Wärmeübergangskoeffizient
d = Dicke m
 λ = Wärmeleitfähigkeit W/mK

In Europeanormen wird der Wärmedurchgangskoeffizient k mit U bezeichnet.

Zu Abs. 1:

Z 1. „Außenwände“:

Der mittlere k-Wert von 0,90 W/m²K über Außenwände einschließlich Fenster, ist jeweils über eine Fassadenfläche zu rechnen, womit der architektonischen Gestaltung ein großzügiger Freiraum zur Verfügung steht und der Energieverlust in erträglichen Grenzen bleibt.

Z 7. „Fenster und Türen gegen Außenluft“:

Der angegebene k-Wert von 1,90 W/m²K kann bei Zweischeibenverglasung mit Gasfüllung zwischen den Scheiben und rauminnenseitiger Wärmeschutzbeschichtung leicht eingehalten werden, wobei die Lichtdurchlässigkeit merklich über einem Isolierglasfenster mit Dreischeibenverglasung bleibt. Der k-Wert ist gemäß ÖNORM B 5300/1. Dezember 1988 zu bestimmen.

Zu Abs. 3:

In der ÖNORM M 7500, Teil 1, 4.80 werden die in diesem Absatz verwendeten Begriffe wie folgt definiert:

„Wärmebrücken“: Der zusätzliche Wärmestrom durch eine Wärmebrücke infolge mehrdimensionaler Wärmeströmung ist im Rahmen der Heizlastberechnung nur in Ausnahmefällen zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für geometrisch bedingte Wärmebrücken mit erhöhtem Wärmestrom, zB in

Raumecken oder an Fensterlaibungen, als auch an Wärmebrücken, die durch Einbau von Trägern oder Bewehrungen in Wänden entstehen. Derartige Wärmebrücken sind nach ÖNORM B 8110, 2.83 so zu dämmen, daß an den inneren Oberflächen keine wesentlich niedrigeren Temperaturen als an der ungestörten Wandoberfläche auftreten. Damit erübrigt sich im Rahmen der sonstigen Genauigkeit der Heizlastberechnung die Bestimmung von zusätzlichen Wärmeströmungen durch Wärmebrücken. „Wärmebrücken“ und „Kältebrücken“ sind unbedingt zu vermeiden. Sie verursachen neben unnötigen Energieverlusten auch feuchte Flecken und Schimmelpilz. Kragplatten für Balkone wirken wie Kühlrippen, wenn sie nicht durch Wärmedämmungen thermisch getrennt werden. Deckenroste sind an Außenflächen mit einer Wärmedämmung zu versehen.

Zu Abs. 4:

Im Zuge der Zielsetzung der Verankerung von Mindestanforderungen (Abs. 1) soll sichergestellt werden, daß die Wärmeverluste im Endverbrauch möglichst gering gehalten werden. Auf Grund der seit dem Jahre 1980 gewonnenen Erfahrungen bzw. der Weiterentwicklung des Standes der Technik wurden neben Wärmeschutzmaßnahmen auch andere Verfahren entwickelt, die Wärmeschutzmaßnahmen gleichwertig sind (zB Ausnutzung der Sonneneinstrahlung zur Zuführung von Wärmeenergie während der Heizperiode).

Der Mindestwärmeschutz von beheizten Gebäuden wird in dieser Vereinbarung durch die Festlegung von k-Werten für die einzelnen Bauteile bestimmt. Im Sinne der sparsamen Verwendung von Energie für Zwecke der Raumwärme bieten sich in zunehmendem Maße ganzheitliche Betrachtungsweisen an, die den Energiebedarf eines Objektes mit Hilfe von Energiekennzahlen charakterisieren. Diese Kennzahlen drücken meist den Jahresenergiebedarf bezogen auf eine Fläche in m², etwa die Wohnzfläche oder die Geschoßfläche, oder bezogen auf das beheizte Raumvolumen aus.

Da bisher weder in der internationalen noch in der nationalen Normung ein allgemein anerkanntes Rechenverfahren für eine Energiekennzahl festgelegt wurde, werden regional verschieden errechnete Kennzahlen für die energetische Bewertung von Gebäuden angewendet. Diese Energiekennzahlen werden häufig für Zwecke der Wohnbauförderung herangezogen.

In OÖ und Vbg. gelangt eine „Nutzheiz-Energiekennzahl“ zur Anwendung, die aus dem europäischen Berechnungsverfahren CEN/TC89 abgeleitet ist. Sie beschreibt die Nutzenergie für die Raumheizung, bezogen auf die beheizte Bruttofläche für den Betrachtungszeitraum von einem Jahr. Einbezogen werden nur objektbezogene Daten: die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle, die Lüftungswärmeverluste durch Fugen sowie die Sonnenwärmegewinne durch transparente Bauteile.

In Salzburg wird das Hüllflächenverfahren eingesetzt. Bei diesem wird ein mittlerer k-Wert errechnet, der einen bestimmten LEK-Wert (Line of European K-Value) in Abhängigkeit von der Klimalage, der Gebäudewidmung und des Verhältnisses von beheizbarem Raumvolumen in m³ — VB und der Hüllfläche des beheizbaren Raumvolumens in m² — A tot nicht überschreiten darf.

Beide Kennzahlen sind rückrechenbar über die k-Werte der Einzelbauteile sowie die örtlichen Klimadaten, die jedenfalls für die richtige Dimensionierung der Leistung der Raumheizungsanlage bekannt sein müssen.

Es wird eine Energiekennzahl anzustreben sein, die mittels eines einfachen Computerprogrammes auf Grund von Angaben in den Bauplänen rasch und kostengünstig zu errechnen und möglichst länderüberschreitend anwendbar ist.

Grundsätzlich soll durch die in Abs. 4 gewählte Formulierung gewährleistet werden, daß bei der Beurteilung des Energiestandards von Gebäuden oder Gebäudeteilen von den Mindestanforderungen (Abs. 1) insofern abgesehen werden kann, als nachgewiesen wird, daß die Einhaltung der durch Abs. 1 vorgesehenen Anforderungen durch andere Maßnahmen sichergestellt ist.

Zu Art. 4: „Ausnahmen“:

Ausnahmen von den im Art. 3 angegebenen Mindestanforderungen können überall dort gewährt werden, wo entweder Aufenthaltsräume wegen der Verrichtung von körperlicher Arbeit unter 16 °C beheizt werden oder produktionsbedingt Wärmen auftreten, die nur durch eine Verminderung des Wärmeschutzes abgeführt werden können bzw. andere ernsthafte technische oder wirtschaftliche Gründe vorliegen. Diese Ausnahmen von Art. 3 sind durch den Nutzungszweck dieser Gebäude klar umschrieben. Gebäude, die ihrer Zweckbestimmung nach nicht oder nur unwesentlich beheizt werden, sind zB Kleingartenhäuser, Tennishallen, Ausstellungshallen und Kirchen.

Unter Gebäuden, die der Ausübung eines Gewerbes dienen, werden auch solche Gebäude verstanden, die eine industrielle Betriebsanlage darstellen. Im Gewerbebereich und industriellen Bereich rechtfertigt sich die Ausnahme unter anderem deshalb, da auch im Bereich des Energieverbrauches

dem Grundsatz der Kostendeckung entsprechend kalkuliert wird, wobei sich der gewählte Energieeinsatz nach dem jeweiligen Zweck des Gebäudes oder Gebäudeteiles richtet.

Zu Abschnitt III:

Im Bereich der Festschreibung energiesparender Maßnahmen bei der Aufbereitung von Warmwasser sowie der Beheizung von Gebäuden kommt der neben dieser Vereinbarung gesondert verhandelten Art. 15a B-VG Vereinbarung der Länder hinsichtlich der Einführung einer bundeseinheitlichen Typenprüfung bei Kleinf Feuerungsanlagen und der damit verbundenen Determinierung von umweltadäquaten Emissionsgrenzwerten große Bedeutung zur Reduzierung der Umweltbelastung durch die Energienutzung zu.

Die Festlegung der primär dem Umweltschutzbereich zuzurechnenden Genehmigungsvoraussetzungen sowie das Einzel- und Typenprüfungsverfahren selbst sind Gegenstand dieser eigenen Vereinbarung der Länder untereinander gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG. Eine normative Bezugnahme zu dieser Vereinbarung der Länder erfolgt durch Art. 5. Die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern ergibt sich für diese Vereinbarung neben Art. 15 Abs. 1 B-VG unter anderem aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, welcher zwar grundsätzlich eine umfassende Bundeskompetenz für die Luftreinhaltung vorsieht, dies jedoch unbeschadet der Kompetenz der Länder für Heizungsanlagen, die es den Ländern erlaubt, Emissionsregelungen zu erlassen.

Hingegen ist aus rechtssystematischer Sicht die Regelung bundeseinheitlicher Wirkungsgrade dem Sachgebiet des Energiesparens zuzurechnen und somit im Rahmen der ggstl. Art. 15a B-VG Vereinbarung festzuschreiben. Die Normierung der Mindestanforderungen an Kleinf Feuerungsanlagen erfolgt durch die Festlegung sogenannter Mindestwirkungsgrade. Dabei handelt es sich um eine Kennzahl, durch die das Verhältnis zwischen gewonnener Nutzenergie zur eingesetzten Energie festgelegt wird. Die Beurteilung, ob eine Kleinf Feuerungsanlage den vorgeschriebenen Mindestwirkungsgrad aufweist, erfolgt im Rahmen eines Einzel- oder Typengenehmigungsverfahrens. Dieses Typengenehmigungsverfahren hat neben der Beurteilung, ob eine Kleinf Feuerungsanlage den in dieser Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen entspricht, auch die Beurteilung jener technischen Voraussetzung, die dem technischen Umweltschutz zuzurechnen sind, zu umfassen.

Kleinf Feuerungsanlagen im Sinne dieses Abschnittes sind Feuerstätten, bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 350 kW, die dazu bestimmt sind, Nutzwärme für die Raumheizung oder Warmwasserbereitung abzugeben. Dementsprechend unterscheidet Art. 6 dieser Vereinbarung zwischen Kleinf Feuerungsanlagen als Raumheizgeräte, als Herde, als Warmwasserbereiter sowie als Zentralheizgeräte.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist zu klären, ob die Regelungen des Abschnittes III typischerweise der Materie des Baurechtes zugerechnet werden. Auszugehen ist vom Inhalt der am 1. Oktober 1925 geltenden Regelungen unterhalb des Verfassungsrechts. Dem Bauwesen gehörten am 1. Oktober 1925 die Rechtsgebiete „Bodenrecht, Hochbaurecht und Baupolizeirecht“ an, die sich alle in den damals geltenden Bauordnungen finden. Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 1897, III., S 948, weist darauf hin, daß die Steiermärkische Bauordnung für Feuerstellen (Küchen, Herde, Ofen, Dörren, Dampfkessel, Rauchfänge, Rauchkammern usw.) und für erhebliche kleine Ausbesserungen (das sind solche, die an besonders gefährlichen Baubestandteilen, wie Heizungen, Schornsteinen, Holzdachungen, vorgenommen werden) eine Bewilligung der Baubehörde vorsah. Es zeigt sich also, daß schon zum Zeitpunkt des Vollwirksamwerdens der Kompetenzartikel in den Bauordnungen Bestimmungen über die Bewilligungspflicht von Heizanlagen enthalten waren. Dazu kommt noch, daß es einem Kompetenzträger nicht verwehrt ist, auf einem durch den Stand der einfachen Gesetzgebung am 1. Oktober 1925 inhaltlich bestimmten Rechtsgebiet Neuregelungen zu erlassen, wenn diese Neuregelungen nach ihrem Inhalt dem betreffenden Rechtsgebiete, wie es durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel bestehende gesetzliche Regelung bestimmt ist, angehören (Erk. d. VfGH Slg. 3393/1959).

Für die Frage der Einordnung der im Vereinbarungsentwurf enthaltenen Regelungen ist es von Bedeutung, ob sie nach ihrem Inhalt (nach ihrem Gegenstand) dem Rechtsgebiet „Bauwesen“ zugeordnet werden können. Nicht maßgeblich ist, zu welchem Zweck (hier zum Zwecke der Energieeinsparung) die Regelung vorgenommen wird (vgl. Erk. d. VfGH Slg. 2452/1952, 2670/1954, 2977/1956, 3152/1957, 3314/1958, 3393/1958, 4205/1962).

Auf Grund der Bundesverfassungsgesetznovelle 1988 wurde dem Bund eine umfassende Zuständigkeit im Bereich der Luftreinhaltung in Gesetzgebung und Vollziehung eingeräumt. Eine Einschränkung erfährt diese Generalkompetenz durch die Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen. Das sind jene Anlagen, für die schon bisher die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig waren. Dabei ist davon auszugehen, daß sich die Kompetenz der Länder nicht auf die Vollzugskompe-

tenz des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 5 B-VG sowie gewisse Sonderkompetenzen, wie im Abschnitt II ausgeführt, erstreckt.

Somit kommt hinsichtlich jener Heizungsanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, den Ländern die Erlassung entsprechender Emissions- und Immissionsregelungen — mit der Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG „Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“, iVm der Art. 15a B-VG-Vereinbarung, BGBl. Nr. 443/1987 —, einschließlich der Regelungen für die sicherheitstechnische Prüfung zu.

Zu Art. 5: „Typenprüfung von Kleinf Feuerungen“:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung hat deklarativen Charakter.

Zu Abs. 2:

Mittels dieser Bestimmung wird durch die Bezugnahme auf Art. 6 sichergestellt, daß nur solche Kleinf Feuerungen in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn für sie neben dem Nachweis der Erfüllung der bundeseinheitlichen Typenprüfungsbestimmung (Abs. 3) auch der Nachweis der Einhaltung der Mindestwirkungsgrade (Art. 6) vorliegt.

Als Inverkehrbringen im Sinne dieser Vereinbarung gilt das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinf Feuerung oder eines Bauteiles einer Kleinf Feuerung zum Zwecke des Anschlusses sowie das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinf Feuerung oder eines Bauteiles von Kleinf Feuerungen für den Eigenverbrauch. Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen zum Zwecke der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinf Feuerungen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungen an den Auftraggeber.

Unbeschadet des Umstandes der getrennten Regelung über Emissionen von Kleinf Feuerungsanlagen einerseits und der Festlegung von Mindestwirkungsgraden andererseits ist es aus technischer Sicht zweckmäßig, alle Prüfungen einschließlich der sicherheitstechnischen Prüfung gemeinsam — die in dieser Vereinbarung angegebenen Wirkungsgradwerte verstehen sich als auf den Prüfstand ermittelbare Werte im Zuge der Typen- bzw. Einzelprüfung — durchzuführen. Auch in der Prüfpraxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, an einem Gerät in einem Zuge alle erforderlichen Prüfungen soweit möglich durchzuführen. Deshalb wurden auch hier die Nachweise über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sowie der erforderlichen Wirkungsgrade in Art. 5 (2) zusammengefaßt.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung hat deklarativen Charakter.

Zu Art. 6: „Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungen“:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterung ausgeführt worden ist, stellen sich die in diesem Artikel festgelegten Wirkungsgrade für Kleinf Feuerungsanlagen sowie die Regelung hinsichtlich der Energieeffizienz als Umsetzungsmaßnahme der EU-Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserkessel dar.

Diese EU-Richtlinie bestimmt hinsichtlich der Heizgeräte, die mit Gas oder flüssigen Brennstoffen befeuert werden, folgende einzuhaltenden Wirkungsgrade:

Heizkesseltyp	Wirkungsgrad bei Nennlast		Wirkungsgrad bei Teillast 30% P _n	
	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)
Zentralheizgeräte	70	$\geq 84 + 2 \log P_n$	≥ 50	$\geq 80 + 3 \log P_n$
Niedertemperatur-Zentralheizgeräte *)	70	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$	40	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$
Brennwertgeräte	70	$\geq 91 + 1 \log P_n$	30 **)	$\geq 97 + 1 \log P_n$

*) Einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe

**) Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklaufstemperatur)

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Energieeffizienz sieht diese Richtlinie vor:

„Die Mitgliedstaaten können beschließen, ein spezifisches System von Zeichen nach den Verfahren des Artikels 7 anzuwenden, aus denen die jeweilige Energieeffizienz der Heizkessel klar hervorgeht. Dieses System gilt für Heizkessel, deren Leistungsfähigkeit über den in Artikel 5 Absatz 1 angegebenen Wirkungsgradanforderungen für Standardheizkessel liegt.

Sind der Wirkungsgrad bei Nennleistung und der Wirkungsgrad bei Teillast gleich oder größer als die entsprechenden Werte für Standardheizkessel, so erhält der Heizkessel einen Stern * entsprechend dieser Richtlinie 92/42/EWG vom 21. Mai 1992.

Liegen der Wirkungsgrad bei Nennleistung und der Wirkungsgrad bei Teillast um drei oder mehr Punkte über den entsprechenden Werten für Standardheizkessel, so erhält der Heizkessel zwei Sterne **.

Bei jeder zusätzlichen Überschreitung um drei Punkte bei Nennleistung und bei Teillast kann ein zusätzlicher Stern verliehen werden.“

Demnach macht ein Unterschied von drei Prozentpunkten beim Wirkungsgrad eine höhere Qualitätsstufe aus.

Alle in dieser Vereinbarung angegebenen Wirkungsgrade verstehen sich als im Zuge der Typen- bzw. Einzelprüfung auf dem Prüfstand ermittelbare Werte.

1. Der Wirkungsgrad wird definiert als das Verhältnis von Nutzenergiewert zum Aufwandenergiewert angegeben in Prozent. Also das Verhältnis von nutzbar abgegebener Wärme zu der mit dem Brennstoff zugeführten Wärmemenge bezogen auf den unteren Heizwert H_u .
2. Der Wirkungsgrad bei Raumheizgeräten für feste Brennstoffe wird angegeben als Verhältnis von zugeführter Brennstoffenergie minus Rauchgasverluste minus Rostverluste zu zugeführter Brennstoffenergie.
3. Der Wirkungsgrad bei Raumheizgeräten für flüssige und gasförmige Brennstoffe wird angegeben als Verhältnis von zugeführter Brennstoffenergie minus Rauchgasverlusten zu zugeführter Brennstoffenergie.
4. Der Wirkungsgrad bei Zentralheizungsgeräten wird angegeben als Verhältnis von nutzbar abgegebener Wärme (Wärme an das Wärmeträgermedium) zu zugeführter Brennstoffenergie bezogen auf den unteren Heizwert. Allein dieser Wirkungsgrad wird auch mit Kesselwirkungsgrad bezeichnet. Die an den Aufstellungsraum abgegebene Wärmemenge wird im Wirkungsgrad hier nicht als Nutzwärme berücksichtigt. Die für den Betrieb der Kesselfeuerung erforderliche Hilfsenergie bleibt bei der Kessel-Wirkungsgradbestimmung außer Betracht. Alle in dieser Vereinbarung angegebenen Mindestwirkungsgrade für Raumheizgeräte, Warmwasserbereiter sowie für Zentralheizgeräte für feste Brennstoffe wurden national festgelegt. Die Mindestwirkungsgrade für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe wurden der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserkesseln (392 L 0042; ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 1992, S 17) entnommen. Die Vorschriften für die CE-Kennzeichnung sowie für das Energieeffizienzzeichen in Form von fünfzackigen Sternen sind ebenfalls in dieser Richtlinie sowie in der Änderung dazu, Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (393 L 0068; ABl. Nr. L 220 vom 30. August 1993, S 1), enthalten. Diese Richtlinien wurden mit Beschluß des Gemeinsamen Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens unter Anhang 4 Z 2 in das EWR-Abkommen, Anhang IV, übernommen. Die österreichische innerstaatliche Genehmigung wird derzeit vorbereitet.
Auf Grund der bereits hoch entwickelten Brennwertgeräte für Gas wäre es energietechnisch sinnvoll ab 10 kW Nennleistung nur mehr Brennwertgeräte zu installieren und vor allem solche mit einem Energieeffizienzzeichen, möglichst mit zwei oder drei Sternen auszuwählen.
5. Raumheizgeräte sind Kleinf Feuerungen, die dazu bestimmt sind, die Nutzwärme an ihren Aufstellungsraum unmittelbar abzugeben.
6. Herde sind Kleinf Feuerungen für Kochzwecke, die auch dazu bestimmt sind, als Raum- oder Zentralheizgeräte zu dienen.
7. Warmwasserheizkessel (Heizkessel, Zentralheizgerät) sind Kleinf Feuerungen die dazu bestimmt sind, die Nutzwärme nicht an den Aufstellungsraum, sondern über Wärmeträger an andere Räume abzugeben.
8. Niedertemperatur-Zentralheizungsgeräte sind Heizkessel, in denen die Temperatur des Wärmeträgers durch selbsttätig wirkende Einrichtungen gleitend bis auf 40 °C oder tiefer abgesenkt werden kann bzw. die auf nicht mehr als 55 °C Wärmeträgertemperatur am Kesselausgang eingestellt sind.

30 der Beilagen

19

9. Brennwertgeräte sind Heizkessel, die einen Großteil des im Rauchgas enthaltenen Wasserdampfes permanent kondensieren und die dabei freiwerdende Wärme an das Heizungswasser übertragen. Im Vergleich zu Niedertemperaturheizgeräten kann über 11% Energie eingespart werden.
10. Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels ist der arithmetische Mittelwert aus der Wassertemperatur am Eingang und am Ausgang des Heizkessels.
11. Als Wärmeleistung wird die nutzbar in der Zeiteinheit abgegebene Wärmemenge angesehen.
12. Nennwärmeleistung (kW) ist die vom Hersteller für bestimmte Brennstoffe festgelegte höchste dauernd abgebbare, nutzbare Wärmeleistung.

Der angesprochene vorzugsweise Einsatz von Brennwertgeräten bzw. Niedertemperaturgeräten ist allerdings nur zweckmäßig, wenn die gesamte Heizanlage für einen Niedertemperaturbetrieb geeignet ist. Der Kessel ist nur ein kleiner Baustein der Heizanlage.

Zu Art. 7: „Harmonisierte Regelungen“:

In diesem Art. 7 wurden die Art. 7 bis 13 der bisherigen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Errichtung, Ausrüstung, Regelung, Betrieb, Erhaltung und Kontrolle von Zentralheizungsanlagen einschließlich Rauch- und Abgasfänge zusammengefaßt. Bei den von den Ländern zu erlassenden Regelungen auf diesem Gebiet wird insbesondere auf eine energiesparende Abstimmung aller Einzelkomponenten, auf einen günstigen Jahreswirkungsgrad der Anlagen und einer Einbeziehung der neusten nationalen und internationalen Normen zu achten sein.

Zur Gewährleistung einheitlicher österreichischer Standards in diesem Bereich erscheint es zweckmäßig, harmonisierte, an der Art. 15a B-VG-Vereinbarung, BGBl. Nr. 351/1980, anknüpfende Regelungen vorzusehen.

Zu Abschnitt IV:

Zu Art. 8: „Förderungen“:

In landesrechtlichen Förderungsgesetzen für den Wohnbau und auf dem Gebiete der Wohnhausanierung war schon bisher der Gedanke des Energiesparens in der Weise verankert, daß erhöhte Aufwendungen für Maßnahmen zur Hebung der Energiequalität von Gebäuden über den zwingend vorgeschriebenen Energiestandard hinaus einer Förderung unterzogen wurden.

Durch die gegenständliche Vereinbarung, insbesondere durch diesen Artikel, soll die oben ausgeführte Vorgangsweise — Art und Ausmaß energiesparender und emissionsmindernder Maßnahmen als Kriterien der Förderung bei der Errichtung von Wohnbauten und der Wohnhaussanierung einzusetzen — verstärkt werden. Ausgehend von den energetischen Kennzahlen soll somit über die Wohnbauförderung und die Förderung der Wohnhaussanierung der energieökonomische Standard von Gebäuden angehoben werden. Insbesondere soll eine erhöhte Förderung für Maßnahmen gewährt werden, die die mittels der gegenständliche Vereinbarung akkordierte Energiequalität von Gebäuden, ausgehend von den höchstzulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten bzw. den weiteren damit im Zusammenhang stehenden energetischen Kennzahlen, darüber hinaus anhebt.

Zu Abschnitt V:

Zu Art. 9: „Verbesserungen zum Zweck der Energieeinsparung in Wohngebäuden“:

Diese Bestimmung ist auf die Hebung des energieökonomischen Standards beim Althausbestand gerichtet, um über die Mietzinsreserve gemäß § 3 MRG den Einbau von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauches sowie die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauches oder die der Senkung des Energieverbrauches sonst dienenden Ausgestaltungen des Hauses, von einzelnen Teilen des Hauses oder von einzelnen Mietgegenständen, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand des Hauses und den zu erwartenden Einsparungen stehen, zu finanzieren; darüber hinaus kann die Hebung der Energiequalität von Gebäuden als nützliche Verbesserung unter § 4 MRG subsumiert werden, sofern diese Verbesserung zur Senkung des Energieverbrauches geeignet ist.

Korrespondierende Regelungen zum MRG finden sich im § 14 WEG sowie § 14a ff WGG.

Zu Abschnitt VI:

Im Hinblick auf die in Österreich bestehende bundesstaatliche Kompetenzverteilung ist der Komplex der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung als Querschnittsmaterie zu qualifizieren und sohin eine Regelung unter einem einheitlichen Kompetenztypus nicht möglich. Während die Regelung

der Installation von Meßgeräten in Bauwerken zur Erfassung des Wärmebedarfes als Materie des Art. 15 Abs. 1 B-VG den Ländern zusteht, fällt die Regelung darüber, in welcher Weise die durch den Betrieb einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage entstehenden Kosten für die Beheizung oder Warmwasserversorgung eines Gebäudes auf die Personen, die die einzelnen Nutzungsobjekte des Gebäudes etwa als Mieter, genossenschaftliche Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer oder sonstige Miteigentümer benützen, aufzuteilen und von diesen zu tragen sind, unter den Kompetenztatbestand des „Zivilrechtswesens“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG. Bei dieser verfassungsrechtlichen Ausgangsposition bietet sich für eine koordinierte Vorgangsweise von Bund und Ländern das Instrumentarium einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG an, wonach Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen können.

Im Rahmen der Energiesparvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, BGBl. Nr. 351/1980 (in den Art. 15 und 16) wurden Regelungen über die Installierung von Meßgeräten zur Feststellung des Verbrauches und über die Aufteilung der Energiekosten unter Berücksichtigung des individuellen Verbrauches vorgesehen. In Erfüllung dieser Vereinbarung haben die Länder Regelungen über die Installierung von Meßgeräten zur individuellen Heizkostenabrechnung in ihren Baurechtvorschriften verankert. Seitens des Bundes wurden in Erfüllung dieser Vereinbarung zivilrechtliche Vorschriften über die Heizkostenverrechnung im MRG vorgesehen:

§ 24 MRG legte den Aufteilungsschlüssel fix mit 60% Verbraucheranteil und 40% Sockelbetrag fest. Analoge Regelungen wurden auch für die dem WEG 1975 sowie dem WGG unterliegenden Objekte getroffen.

Durch die Erkenntnisse vom 9. Oktober 1991, G 43/91, sowie vom 14. Oktober 1992, G 8/92, hat der Verfassungsgerichtshof jene Bestimmungen des WGG sowie des WEG, die die verbrauchsabhängige Heizkostenverrechnung regeln, als dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend, aufgehoben.

In der Folge wurde der Komplex der verbrauchsabhängigen Heizkostenverrechnung durch das Heizkostenabrechnungsgesetz — HeizKG, BGBl. Nr. 827/1992, einer den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragenden Regelung zugeführt.

Der Anwendungsbereich des Grundsatzes der verbrauchsabhängig zu ermittelnden individuellen Heizkosten beschränkt sich im Rahmen des Heizkostenabrechnungsgesetzes nicht auf den Geltungsbereich des MRG, WEG und WGG, sondern es sind davon auch all jene Fälle umfaßt, in denen mindestens vier Nutzungsobjekte eines Gebäudes gemeinschaftlich mit Wärme versorgt werden (vor allem schlichtes Miteigentum, Mietverträge mit maximal sechs Monaten Dauer, Dienst-, Natural- und Werkswohnungen, Wohnungen für Freizeitwecke).

Zu Art. 10: „Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauches“:

Zu Abs. 1:

Entsprechende Regelungen sind gemäß der Kompetenzlage etwa im Baurecht zu verankern, wobei sich die Verpflichtung zur Installation von Geräten zur Feststellung des individuellen Verbrauches auf neu zu errichtende Heizungsanlagen bei Neubauten oder den Einbau einer Heizungsanlage in ein bestehendes Gebäude bezieht.

Im Heizkostenabrechnungsgesetz wurde ein zivilrechtliches Instrument zur Förderung der verbrauchsabhängigen Heizkostenaufteilung und damit der sparsamen Energienutzung geschaffen, wodurch jedem Wärmeabnehmer das Recht eingeräumt wird, unter bestimmten Voraussetzungen die Ausstattung des Gebäudes mit Meßvorrichtungen und dadurch in weiterer Konsequenz eine verbrauchsabhängige Abrechnung der Energiekosten durchzusetzen.

Zu Art. 11: „Aufteilung von Heizkosten“:

Auch hinsichtlich der Aufteilung der Energiekosten besteht nach dem Heizkostenabrechnungsgesetz die Möglichkeit, sofern der Wärmeverbrauch im gesamten Gebäude überwiegend von den Wärmeabnehmern beeinflußt werden kann und die Nutzungsobjekte mit Vorrichtungen zur Ermittlung von individuellen Verbrauchsanteilen ausgestattet sind, die verbrauchsabhängige Aufteilung der Energiekosten im Außerstreitverfahren durchzusetzen.

Zu Abschnitt VII:

Zur Ausschöpfung des Energiesparpotentials, insbesondere auf dem Kleinverbrauchersektor, soll durch die Einführung möglichst effizienter Geräte ein entsprechender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen erfolgen.

Ziel der Kennzeichnung und Beschreibung des Energieverbrauches bei Haushaltsgeräten ist es, dem Konsumenten die notwendige Information bei der Wahl möglichst energiesparender Geräte zu bieten. Die Information, welche einen Vergleich des Energieverbrauches zwischen den Haushaltsgeräten gleichen Typs ermöglicht, soll einerseits das Energiesparbewußtsein der Käufer fördern und andererseits die Hersteller zur weiteren Verbesserung der Energieeffizienz der Haushaltsgeräte anregen.

Diese Regelung schlägt damit grundsätzlich denselben Weg ein wie die betreffende Regelung in der Europäischen Union, die Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (392 L 0075 ABl. Nr. L 297 vom 13. Oktober 1992, S 6) und die Durchführungsrichtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Jänner 1994, betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte (ABl. Nr. L 45 vom 17. Februar 1994, S 1).

Besondere Bedeutung wird der umfassenden Information des potentiellen Käufers zugemessen. So soll ein einheitliches Etikett für sämtliche Geräte eines Typs eingeführt werden und zusätzlich genormte Informationen über den Energieverbrauch zur Verfügung gestellt werden.

- + Die Richtlinie 92/75/EWG erstreckt sich unabhängig vom Energieträger auf alle in der Richtlinie angeführten Haushaltsgeräte mit hohem Gesamtenergieverbrauch, bei denen hinreichende Möglichkeiten einer besseren Energienutzung gegeben sind.
- + Die Durchführungsrichtlinie 94/2/EG legt die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte fest.

Im Rahmen weiterer Durchführungsrichtlinien sollen die Bestimmungen zu anderen Gerätetypen erlassen werden.

Mit dem Inkrafttreten des EWR mit 1. Jänner 1994 hat Österreich jenen Teil des EG-Rechtsbestandes im Energiebereich übernommen, der in Annex IV des EWR-Abkommens angeführt ist.

Die Rechtsakte, die nach dem Schlußdatum vom 31. Juli 1991 beschlossen wurden, werden ehestmöglich mittels eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses EWR-weite Gültigkeit erlangen. Dies gilt auch für die angeführten Richtlinien, welche spätestens mit einem angestrebten Beitritt Österreichs zur EU in den österreichischen Rechtsbestand übergehen würden.

Mit dem Beschluß Nr. 7/94 des Gemeinsamen Ausschusses vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens wurde unter Anhang 4 Z 3 die Richtlinie 92/75/EWG in das EWR-Abkommen, Anhang IV aufgenommen. Die österreichische innerstaatliche Genehmigung wird derzeit vorbereitet. Die Durchführungsrichtlinie 94/2/EG ist im Beschluß Nr. 7/94 des Gemeinsamen Ausschusses noch nicht enthalten.

Zu Art. 12: „Kennzeichnung und Beschreibung des Energieverbrauches bei Haushaltsgeräten“:

Dieser Artikel behandelt die im § 8 Elektrotechnikgesetz 1992 enthaltenen und durch Verfassungsbestimmungen abgesicherten Verordnungsermächtigungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und dienen zur Ausschöpfung des in diesem Bereich beachtlichen Energiesparpotentials.

Zu Abs. 1:

Aus kompetenzrechtlicher Sicht steht die Regelung der Energieverbrauchsdeklaration und die Festsetzung von Energieverbrauchshöchstwerten bei Kleinstromverbrauchsgeräten dem Bund zu, während dies etwa bei gasbetriebenen Haushaltsgeräten den Ländern zukommt.

Zu Abs. 2:

Hinsichtlich der Normierung der Deklarationspflicht werden die bezughabende EG-Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 und ihre Durchführungsrichtlinien sowie deren Umsetzung in den EU-Ländern und auch § 32 UWG 1984 in der geltenden Fassung, neben § 8 ETG, zu beachten sein. Für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie Kombinationsgeräte wurde die Richtlinie 94/2/EG vom 21. Jänner 1994 erlassen. Deren Umsetzung ist von den EU-Ländern ab 1. Jänner 1995 anzuwenden.

Zu Abs. 3:

Die Erstellung von Vergleichslisten wird nach der Einführung der Deklarationspflicht erfolgen und deren Auflegung in den Verkaufsräumen vorgeschrieben werden.

Zu Abs. 4:

Auch in diesem Zusammenhang wird angestrebt, daß die Ausschöpfung der Energiesparpotentiale mit der Bedachtnahme auf EU-kompatible Bestimmungen zu erfolgen haben werde.

Zu Abschnitt VIII:**Zu Art. 13: „Einsparung von Energie im Gewerbebereich und industriellen Bereich“**

Als Produktions- und damit Kostenfaktor hat die Energie im Unternehmenssektor direkten Einfluß auf die Konkurrenzfähigkeit. Dies ist mit ein Grund für die bisher erfolgreichen Bemühungen der Unternehmen, Energie möglichst effizient im Produktionsprozeß einzusetzen.

Unbestreitbar verbleibt aber ein weiteres Energieeinsparungspotential, das oftmals aus Mangel an Information vom betroffenen Unternehmen nicht wahrgenommen wird. Dem Rechnung tragend, wird seit 1980 eine von der Bundesregierung finanziell gestützte Beratungsaktion durchgeführt, die sich an Industriebetriebe mit entsprechend hohem Energieeinsatz richtet:

Im Vordergrund dieser Aktion stehen insbesondere die folgenden Zielsetzungen:

- Errichtung von Energiebuchhaltungen bei Betrieben
- Verbesserte Überwachung des innerbetrieblichen Energieflusses und damit Verringerung von Verlusten
- Investitionen für rationellere Energieanwendung
- Herbeiführung eines systematischen Erfahrungsaustausches zwischen den Energiebeauftragten der einzelnen Industriebetriebe
- Anschaffung von zweckdienlichen Meßgeräten

Die bisher erfolgreiche Durchführung im industriellen Sektor soll auch auf gewerbliche Unternehmen ausgedehnt werden, da vor allem in diesem Sektor nach wie vor große Informationsdefizite über Einsparungsmöglichkeiten bestehen und die große Anzahl an Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft ein gesamtwirtschaftlich bedeutendes Energiesparpotential bietet.

Als geeignete Instrumente zur Umsetzung bieten sich vor allem die auf Landesebene eingerichteten Energiesparberatungsinstitutionen sowie die regional einschlägig tätigen Berufsgruppen an. Die Energieberatung soll nach einem bundesweit vereinheitlichten Kriterienkatalog durchgeführt werden und für die zu beratenden Unternehmen so kostengünstig sein, daß die finanziellen Aufwendungen nicht Hemmnisse der Inanspruchnahme darstellen.

Neben Informationsaktivitäten kommt im Hinblick auf das derzeit niedrige Energiepreisniveau der direkten Förderung von effizienzsteigernden Investitionen erhöhte Bedeutung zu. Auch verlangt die oftmals sehr enge Verknüpfung der energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen nach einer koordinierten Vorgangsweise auf beiden Gebieten.

Das auf Bundes- und Landesebene vorhandene reichhaltige Förderungsinstrumentarium auf beiden Gebieten soll auf möglichst einheitliche Kriterien abgestimmt und einer Verdichtung unterzogen werden.

Zu Abschnitt IX:

Die Schlußbestimmungen entsprechen in ihren formalen Teilen (Art. 14, 16, 17 und 18) dem Gebote des Art. 15a Abs. 3 erster Satz B-VG (Anwendung der Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts) und den hiezu bereits bestehenden legislativen Vorbildern (vgl. die Art. 20, 23, 24 u. 25 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980).

Zu Art. 14: „Inkrafttreten“

Die Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages, an dem die letzte Mitteilung eingelangt ist, in Kraft.

Zu Art. 15: „Durchführung der Vereinbarung“

Der Zeitrahmen von drei Jahren erscheint den Vertragsparteien mit Rücksicht auf die Modalitäten der Erfüllungsgesetzgebung realistisch.

Die gemäß Art. 22 der bisherigen Energiesparvereinbarung, BGBl. Nr. 351/1980, institutionalisierte gemeinsame ständige energiepolitische Gesprächsbasis wird prolongiert.